



COACHING

Dr. Schiffner:

Mit dem vorliegenden Beitrag beschäftige ich mich mit der gewerberechtlichen Einordnung der Tätigkeit „**Coaching**“. Gerade in diesem Bereich sind die unterschiedlichsten Meinungen anzutreffen.

Die Bezeichnung „**Coaching**“ oder auch „**Coach**“ ist vom Gesetzgeber nicht geregelt, die Bezeichnung ist daher auch nicht einem bestimmten Vorbehaltsbereich zuzuordnen. Unter „**Coaching**“ versteht man Tätigkeiten eines Lehrers oder Trainers oder sonstigen Hilfestellers. So kann sich jeder, der Unterricht erteilt, auch „**Coach**“ nennen, er ist auch berechtigt, erworbenes Wissen selbst in Kursen und Seminaren oder auch in Einzelunterrichtsstunden weiterzugeben (§ 2 Abs. 1 Zif 12). Tätigkeiten im Bereich der Erwachsenenbildung sind also keine gewerblichen Tätigkeiten. Im allgemeinen Sprachgebrauch besteht die Tendenz, mit „**Coach**“ nicht nur einen Lehrer, sondern auch einen Betreuer zu bezeichnen, wie eben z. B. das Sportcoaching. Wenn die Tätigkeit des Sportcoachings in die sportwissenschaftliche Beratung übergeht, würde dies in den Vorbehaltsbereich der Lebens- und Sozialberater eingreifen. Es kommt also nicht auf die Bezeichnung, sondern auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit an.

Im Folgenden soll nun der Unterschied zwischen **Unterricht** und **Beratung** herausgearbeitet werden:

- **Unterricht:** Im Bereich des Unterrichtes steht primär im Vordergrund die Vermittlung von Wissen, also auch im Bereich des Einzelunterrichtes, auch die Beantwortung individueller Fragen, Berichte über Veröffentlichungen aller Art, die Darlegung und Interpretation von Beispielen fällt unter diesen Bereich.
- **Beratung:** Im Bereich der Beratung steht primär im Vordergrund die Lösung und Hilfestellung individueller Probleme. Es geht also hier immer um eine personenbezogene Tätigkeit, um das Erarbeiten von ganz persönlichen Lösungskonzepten. Ein Beispiel hierfür sind die Lebens- und Sozialberater, wenn von diesen z. B. ein individuelles Ernährungsproblem bearbeitet und darauf aufbauend ein Ernährungskonzept erstellt wird.

Das „**Coaching**“ im Bereich der individuellen Problemlösung ist im Bereich der Gewerbeordnung den Lebens- und Sozialberatern vorbehalten, außerhalb der Gewerbeordnung den sonstigen etablierten Gesundheitsberufen, wie eben Ärzten, Diätassistenten, Hebammen etc.

Um nun zum Thema „**Coaching**“ eine klare Trennlinie ziehen zu können, ist es weiters notwendig, den Bereich der sogenannten freien Gewerbe näher zu untersuchen. Die Gewerbeordnung regelt hierzu (§ 31 Abs. 1), dass auch sogenannte **einfache Tätigkeiten**, die grundsätzlich dem reglementierten Gewerbe vorbehalten sind, als freies Gewerbe ausgeübt werden dürfen, sofern deren Ausübung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert. Es gilt also weiter zu untersuchen, was unter dem Begriff „**einfache Tätigkeiten**“ zu verstehen ist:

Einfache Tätigkeiten:

Der Gesetzgeber selbst liefert hierzu eine negative Definition. Darunter fallen jedenfalls nicht Tätigkeiten, die dem typischen Kernbereich eines reglementierten Gewerbes zuzuordnen sind und deren fachgemäße Ausübung den Befähigungsnachweis nicht erfordert. Für die Einstufung einer einfachen Tätigkeit ist es kein Hindernis, wenn hierfür ein gewisses Fachwissen erforderlich ist, da ja der Gesetzgeber selbst eine „fachgemäße Ausübung“ wünscht.

Unter „einfache Tätigkeit“, also unter den Bereich des freien Gewerbes fallen Tätigkeiten, wie z. B.:

- Erteilung von Informationen über die Zusammensetzung von Nahrungsmitteln
- Vermittlung von Wissen über Vitamingehalt und Spurenelemente von Nahrungsmitteln
- Wissensvermittlung über chemische Zusatzstoffe in Nahrungsmitteln
- Abhalten von Kochkursen
- die Führung von Kalorientabellen
- die Schulung bei der Zubereitung von Speisen, die auf der Basis eines von einem LSB
- individuell erstellten Ernährungsplanes erfolgt

Zusammenfassung:

Der Begriff „**Coaching**“ oder „**Coach**“ ist keiner bestimmten Berufsgruppe vorbehalten, auch Energetiker können unter Beachtung der Vorbehaltsbereiche der LSB und anderer Berufsgruppen coachen. Entscheidend ist also nicht die Verwendung dieses Begriffes, sondern die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit.



Dr. Manfred Schiffner

office@meinrecht.or.at
www.meinrecht.or.at

Tel.: 03144 21 69
Fax: 03144 25 18

Kanzleisitz:

8580 Köflach
Rathausplatz 1-4

Besprechungsbüro WIEN:

1070 Wien
Neubaugasse 3

Besprechungsbüro GRAZ:

8010 Graz
Glacisstr. 57/II